



1. Errichtung des Deichverbandes im Oberoderbruch am 23. Juni 1717

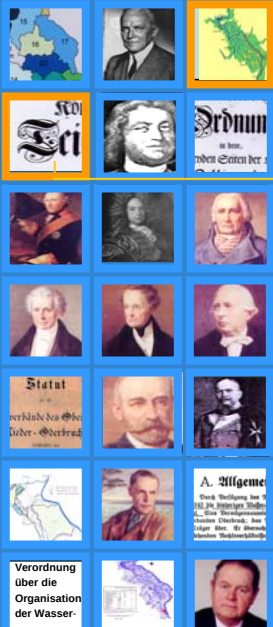
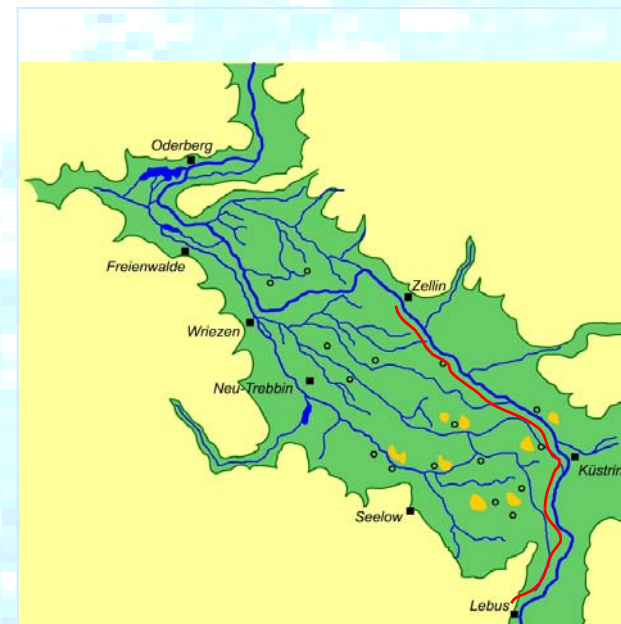
Schwere Hochwasserschäden zu Anfang des 18. Jahrhunderts veranlassten König Friedrich Wilhelm I. (1688 - 1740) zu nachhaltigen Deichschutzmaßnahmen.

Unter Leitung von Landbaudirektor Martin Friedrich Creutz ließ er bis 1717 einen durchgehenden Deich von Lebus bis Zellin (Czelin) aufschütten.

Für dessen Aufbau und Erhaltung entwarf Creutz eine Deichordnung, die am 23. Juni 1717 als "Teich- und Uferordnung für die Lebusische Niederung an der Oder" vom König erlassen wurde.

Sie schloss die Bewohner des Oberoderbruches zu einem Deichverband zusammen.

Deich von Lebus bis Zellin





Der Gewässer- und Deichverband Oderbruch

1. Errichtung des Deichverbandes im Oberoderbruch am 23. Juni 1717

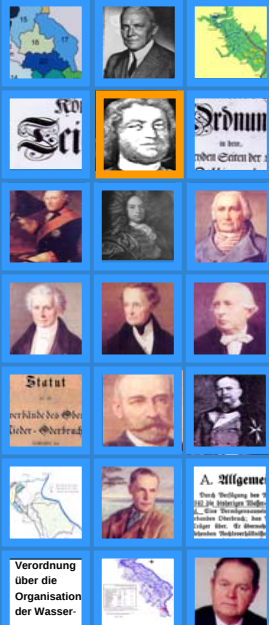
In 16 Kapiteln wurden die Rechte und Pflichten der Deichgenossen, wie auch der Deichverantwortlichen für das Oberoderbruch festgeschrieben. Schwerpunkte waren unter anderem:

- ~ Die Instandhaltung des Deiches nach dem Kleinkabelsystem. Jeder Anlieger am Deich hatte die ihm zugeteilte Deichkabel als Naturallast zu unterhalten.
- ~ Die Erhebung von Deichrentengeldern für gemeinsame Aufgaben des Deichverbandes, z.B. für die Beseitigung von Deichbrüchen, Anlegen von Kanälen, Uferbefestigungen, Besoldung der Deichbeamten.
- ~ Das Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten. Zu diesem Zweck wurde eine Deichschaukommission (die Personen wurden Miturteiler genannt) berufen. Sie bestand aus Domänenbeamten, Rittergutsbesitzern, den Deputierten der Städte sowie Schulzen und Gerichtsleuten der Bruchdörfer. An der Spitze des gebildeten Deichverbandes stand der Deichhauptmann. Erster Deichhauptmann war von 1717 bis 1727 Carl Ernst von Staudach. Ihm unterstanden zwei Deichinspektoren, ein Buhnenmeister, drei Dammmeister, ein Grabenmeister und ein Deichrentmeister.

Friedrich von Derfflinger–Oberdeichdirektor
1717-1724



H.C. von der Marwitz ~Oberdeichdirektor
1724-1745



Sr. Königl. Majestät
in Breussen /

Und

Kurfürstl. Durchl.
zu Brandenburg / 2c. 2c.

Teich = und Ufer=
Ordnung /

In der Lebusischen Niederung
an der Oder /

De Dato 23. Juni 1717.

B E R L I N ,

Druckts Christoph Süßmiltch, Königl. Preuss. Hof-Buchdr.